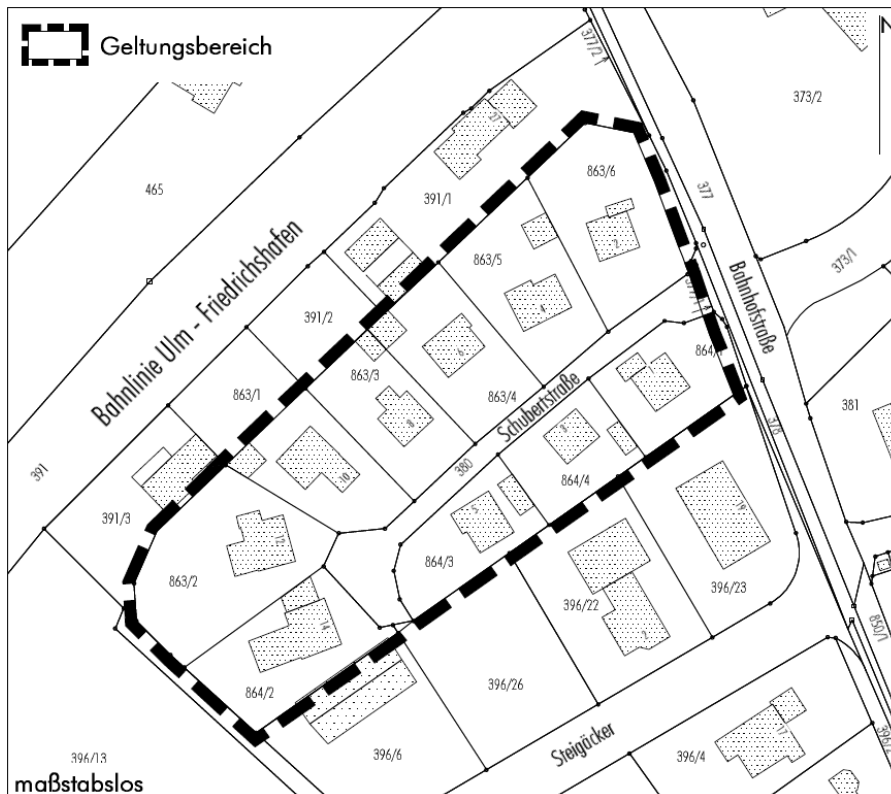


Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bachäcker" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2022 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bachäcker" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 12.04.2022 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Gemäß § 13a BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Bachäcker" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Bereich der "Schubertstraße" und umfasst folgende Grundstücke Fl.-Nrn. 380, 863/1 (Teilfläche), 863/2, 863/3, 863/4, 863/5, 863/6, 864/1, 864/2, 864/3, 864/4. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Flächen im Laufe des Verfahrens noch ändern kann.



Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.04.2022 liegt in der Zeit vom **08.07.2022 bis 08.08.2022** im Foyer des Rathauses der Gemeinde Hochdorf (Hauptstraße 29, 88454 Hochdorf) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel Montag bis Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr, Montag von 14:00 - 16:30 Uhr und Donnerstag von 15:30 - 18:30 Uhr).

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.04.2022 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.gemeinde-hochdorf.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/laufende-bebauungsplanverfahren>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich sowie mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hochdorf, den 30.06.2022

gez. Stefan Jäckle
Bürgermeister